



Beschluss

In der Strafsache

gegen

1.
Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen

2.
Patrick Neuhaus,
geboren am 03.06.1981 in Hemer,
wohnhaft c/o Brunn, Beermannstraße 16, 12435 Berlin,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Sachbeschädigung u.a.

Frau Simone Ott,
geb. am 07.02.1977 in Frankfurt/Main,
Wißmarer Weg 42, Gießen

wird als Zuschauerin von der Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus für deren weitere Fortdauer ausgeschlossen.

Zugleich wird ihr für die weitere Fortdauer dieser Hauptverhandlung an den jeweiligen Sitzungstagen Hausverbot für alle Gebäude des Amtsgerichts Gießen erteilt. Es ist ihr insoweit untersagt, sich in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Gießen aufzuhalten, soweit sie nicht selbst als Beteiligte zum Erscheinen verpflichtet ist.

Gründe:

Der Ausschluss von der weiteren Fortdauer der Hauptverhandlung beruht auf § 177 GVG. Die Zuschauerin Ott hat bereits im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren Zuschauern die Hauptverhandlung vom 26.08.2008 durch provozierende Gesten (demonstratives Zuhalten des Mundes) und vom 29.08.2008 durch verächtliches Lachen und demonstrativ abfälliges Kopfschütteln gestört. Jeweils vorangegangene Ermahnungen wegen ähnlicher Störungen waren fruchtlos geblieben. Deshalb musste sie jeweils des Verhandlungssaales verwiesen werden und, weil sie diesen Verweisen nicht freiwillig Folge leistete, durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Am 29.08.2008 leistete sie, unterstützt von einer weiteren zuschauenden Person, so erheblichen Widerstand, dass es der Mitwirkung mehrerer Wachtmeister über mehrere Minuten hinweg bedurfte, um die Anordnung durchzusetzen. Dieses Verhalten der Zuschauerin Ott, gerade auch die Steigerung ihres jeweils geleisteten Widerstandes und die dadurch begründete Gefahr von Verletzungen der eingesetzten Wachtmeister, rechtfertigt die Erwartung, dass sie auch bei neuerlichem Einlass zur Hauptverhandlung deren Gang wiederum erheblich stören wird und erneut zwangsweise aus dem Saal entfernt werden muss. Deshalb ist sie von der Fortdauer der Hauptverhandlung auszuschließen, um die Ordnung in der Hauptverhandlung sicherzustellen.

Das Hausverbot gründet sich ebenfalls auf die vorgenannten Umstände. Ihr gezeigtes Verhalten diene der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Justizbetriebs und der Einwirkung auf die im Gebäude des Amtsgerichts Gießen stattfindende Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus. Es ist auch deshalb zu erwarten, dass Frau Ott ihre Anwesenheit im Gerichtsgebäude während der Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus erneut dazu ausnutzen wird, den Geschäftsablauf des Amtsgerichts Gießen und den Gang des Strafverfahrens durch verbale oder sonstige Äußerungen und durch Einwirkung auf Sachen zu beeinträchtigen. Um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege des Amtsgerichts Gießen während der Dauer des Prozesses gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus zu sichern bedarf es der Anordnung des Hausverbots. Mildere Mittel kommen ersichtlich nicht in Betracht.

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat dem unterzeichneten Richter am 14.08.2008 die Ausübung des Hausrechtes in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Gießen im Zusammenhang mit der vorgenannten Hauptverhandlung übertragen.

Dr. Oehm
Vizepräsident des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 04.09.2008

Kern, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

